

Tat in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen werden.

Trotz Vorliegens der objektiven Merkmale des § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 kann jedoch diese erhöhte Strafanndrohung nur zur Anwendung kommen, wenn nach den gesamten Umständen der Tat eine besonders schwere Störung des innerdeutschen Handels vorliegt. Daraus folgt, daß stets zunächst geprüft werden muß, ob die zu beurteilende Handlung unter Beachtung der in Abschnitt I dargelegten Gesichtspunkte, überhaupt ein Angriff auf den innerdeutschen Handel ist. Diese Auffassung liegt auch dem Urteil des Obersten Gerichts vom 10. Juli 1952 (Az. i 2 Zst 39/52) — vgl. NJ 1952, S. 375 — zugrunde, wonach die Verurteilung nach § 2 Abs. 2 HSchG voraussetzt, daß die sachliche Bedeutung der Tat die Anwendung des HSchG rechtfertigt.

2. Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 HSchG.
  - a) Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit haben sich besonders ergeben, weil nicht erkannt worden ist, daß die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung des HSchG maßgebenden Gesichtspunkten gewonnen werden müssen; sie dürfen nicht in Anlehnung an Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die ebenfalls den Begriff „gewerbsmäßig“ enthalten, entwickelt werden.

Verstöße gegen das HSchG können in verschiedenen Formen gewerbsmäßig begangen werden. Z. B.: Der Täter verbringt, um einen besonders hohen Gewinn zu erzielen, durch mehrere auf-